



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 9. Januar 2024

2024/7. Antrag und Weisung für die Gemeindeversammlung vom 25. März 2024: Einzelinitiative Löffel "Mindestabstand von Windrädern"

Antrag

Die Einzelinitiative von Ueli Löffel «Mindestabstand von Windrädern» vom 29. Juni 2023 wird abgelehnt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Initiative «Mindestabstand von Windrädern»

Gemäss der von Ueli Löffel, Hermatswil, zusammen mit 115 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern eingereichten Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» soll in der Gemeinde Pfäffikon eine gesetzliche Regelung erlassen werden, wonach der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Meter und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft mindestens 2'000 Meter betragen solle.

Mit dem Erlass einer solchen Bestimmung soll den Plänen des Regierungsrates des Kantons Zürich entgegengetreten werden, mittels einer Teilrevision des kantonalen Richtplanes Potenzialgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Der Initiator befürchtet, dass mit dem in Aussicht gestellten Plangenehmigungsverfahren die Mitspracherechte der Gemeinde ausgehebelt werden.

Mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 2'000 Metern soll erreicht werden, dass eine Windkraftanlage in genügend grosser Entfernung von einer bewohnten Liegenschaft erstellt wird, um befürchtete Einwirkungen wie Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc. zu minimieren.

Antrag des Gemeinderates zur Initiative

Der Gemeinderat empfiehlt die Ablehnung der Initiative. Er ist sich bewusst, dass das Thema «Windkraftanlagen» derzeit in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert wird. Er erkennt aber auch die besondere Bedeutung einer ausreichenden, breit gefächerten, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung für die Bevölkerung des Kantons Zürich.

Entscheidend für seine ablehnende Haltung zur Einzelinitiative «Mindestabstand für Windrädern» ist der Umstand, dass nach seiner Einschätzung das Ziel der Initiative, den Bau von Windkraftanlagen im Umkreis von 2'000 m von bewohnten Liegenschaften generell zu verunmöglichen, mit einer Regelung im kommunalen Recht nicht erreicht werden kann. Daher empfiehlt der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung.

Abschied der RGPK

(...)

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 29. Juni 2023, eingereicht am 13. Juli 2023, richtete Ueli Löffel, Schalchenstrasse 21, Hermatswil, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» an den Gemeinderat:

Initiativtext:

«Die Gemeindeordnung und/oder die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH werden wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Meter und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 2000 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 2000 Meter eingeführt werden.

In vielen Kantonen wurden bereits solche Gesetze erlassen.

Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022)

In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden. In Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Im Freistaat Bayern verlangt die Gesetzgebung einen Abstand von 10 x der Höhe der Windturbine.

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden angepasste, adäquate Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Die Initiative ist von 115 Personen mitunterzeichnet worden.

2. Zur Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative

Gemäss § 146 Abs. 1 GPR können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative ist insbesondere Art. 28 der Kantonsverfassung (nachfolgend: KV) zu beachten. Gültig ist eine Initiative, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt, b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und c) nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 KV).

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2023 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt. In den Erwägungen zu dieser Entscheidung hat der Gemeinderat aber auch dargelegt, dass fraglich sei, ob das Ziel der Einzelinitiative, im kommunalen Recht eine gesetzliche Grundlage für einen Min-



destabstand von Windkraftträdern zu einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft zu schaffen, mit übergeordnetem Recht vereinbar ist (s. dazu auch unter Ziff. 4 nachstehend).

3. Energiepolitisches Umfeld

Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Dementsprechend wird auch in Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung postuliert, dass der Kanton für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung sorgt (Art. 106 Abs. 3).

Gemäss Art. 10 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) ist es Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz). Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Der Kanton Zürich ist derzeit an der Umsetzung dieses Auftrages. Die Energiestrategie 2022 des Kantons Zürich strebt unter anderem die Nutzung der Windenergiepotenziale im Kanton Zürich an. Gemäss dem Bericht «Energiestrategie und Energieplanung 2022» des Regierungsrates des Kantons Zürich ist davon auszugehen, dass der kantonale Strombedarf im Jahr nur zu rund 57 % durch die Nutzung lokaler Energiequellen gedeckt werden kann und der Rest importiert werden muss. Gemäss dieser Berechnung sollen rund 7 % des kantonalen Strombedarfs durch Strom aus Windkraft gedeckt werden, wobei die Windenergie als ideale Ergänzung der Solarenergie und Wasserkraft betrachtet wird, denn zwei Drittel davon fallen im Winterhalbjahr an. Der Ausbau der Windkraft stösst aber auf erheblichen Widerstand in den betroffenen Regionen, was dazu führte, dass derzeit schweizweit erst 41 Windkraftanlagen in 12 Windparks am Netz sind (Quelle: suisse-eole.ch).

Die Baudirektion hat ihre Windenergiestrategie für den Kanton Zürich vor gut einem Jahr vorgestellt. Diese Strategie sieht vor, dass «Windpotenzialgebiete nach Machbarkeit» erhoben und mit interessebetroffenen Verbänden, Projektentwicklern, Suisse Eole (Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz) sowie der betroffenen Region und den betroffenen Gemeinden erörtert werden. Für jedes «Windpotenzialgebiet» werden die verschiedenen Schutzinteressen (Natur-, Gewässer-, Tierschutz usw.) und das Interesse einer künftigen Windenergienutzung gegeneinander abgewogen. Gebiete, die aufgrund dieser Güterabwägung als geeignet klassifiziert werden, sollen im kantonalen Richtplan eingetragen werden. Die alleinige und abschliessende Zuständigkeit dafür liegt beim Kantonsrat und ist nicht referendumsfähig.

Im derzeit laufenden Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens wurde das Thema Windkraft jedoch vorerst zurückgestellt. Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom 1. Dezember 2023 erfolgt die öffentliche Auflage zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes zum Thema Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt. Ein aktualisierter Zeitplan liegt derzeit noch nicht vor.

4. Rechtliche Grundlagen

Behandlung als Initiative in der Form der allgemeinen Anregung

Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad gemäss Abs. 2 zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR).



Die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» ist nicht als konkret formulierter Beschlussentwurf Form ausgestaltet, der sogleich umgesetzt werden kann. So wird darin beispielsweise offengelassen, ob die Gemeindeordnung oder die Bau- und Zonenordnung mit einer entsprechenden Regelung ergänzt werden solle. Weiter kann die im Initiativtext enthaltene Formulierung, wonach der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Meter und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft mindestens 2000 Meter betragen müsse, nicht wortwörtlich umgesetzt werden: Dies würde bedeuten, dass zukünftig in einer Bauzone der Gemeinde Pfäffikon keine neue Wohnbaute mehr erstellt werden darf, wenn in einer Entfernung von weniger als 2'000 m – auch auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde – eine Windkraftanlage erstellt worden ist; eine derartige Einschränkung der Rechte von Eigentümern von Grundstücken in Wohnzonen ist aber recht offensichtlich nicht gewollt. Die Initiative ist daher – in Absprache mit dem Initianten Ueli Löffel – als in der Form der allgemeinen Anregung i.S.v. § 120 Abs. 3 GPR ergangen zu behandeln.

Rechtskonforme Umsetzung der Initiative im Einklang mit höherrangigem Recht

Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, so wird es die Aufgabe des Gemeindevorstands sein, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dabei kommt dem Gemeindevorstand ein grosser Handlungsspielraum zu, wie das Ziel der Initiative irgendwie erreicht werden kann. Bestehen bei Planungsinitiativen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative, müssen diese und auch die Schwierigkeiten einer möglichen Umsetzung den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative zur Kenntnis gebracht werden.

Nach der Auffassung des Gemeinderates ist sehr zweifelhaft, dass das vom Initianten gesetzte Ziel – Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohnbauten in einer kommunalen Verordnung – rechtskonform, d.h. insbesondere im Einklang mit übergeordneten kantonalen Festlegungen, erreicht werden kann.

Im Laufe des vergangenen Jahres sind in zahlreichen Gemeinden im Kanton Zürich ähnliche Initiativen eingereicht worden, die die Festlegung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Wohngebieten zum Ziel haben. Die entsprechenden Verfahren sind allesamt noch am Laufen; mit anderen Worten ist in keiner kommunalen Bau- und Zonenordnung eine derartige Bestimmung in Kraft.

So ist denn auch sehr umstritten, ob eine Gemeinde im Kanton Zürich eine solche Bestimmung erlassen darf. Der Amtschef des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) hatte den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie Gemeindeschreiberinnen und -schreibern mit Mail vom 6. Juli 2023 mitgeteilt, dass das ARE kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachte und konkrete BZO-Vorlagen der Gemeinden kritisch beurteilen werde. Es bestehe keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften bzw. Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen und zudem sei im Verfahren der kantonalen Richtplanung für Windkraftanlagen keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig.

5. Stellungnahme und Antrag des Gemeinderates zur Initiative

Zum Spannungsfeld zwischen Energiepolitik und Naturschutz

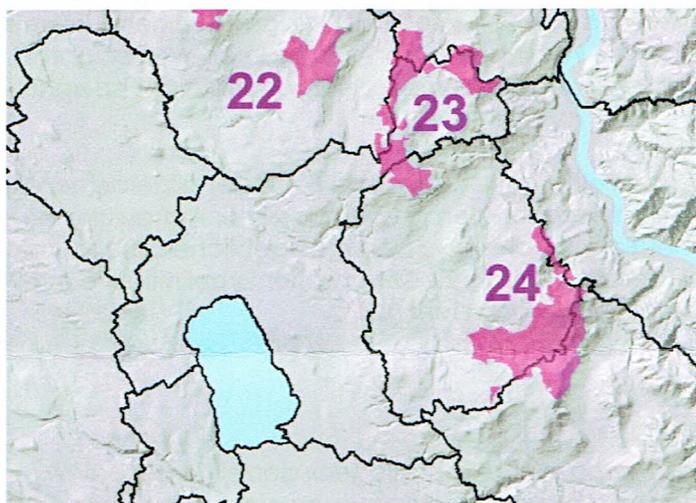
Der Gemeinderat erkennt die grossen, sich stellenden energiepolitischen Herausforderungen, die namentlich auch mit der vom Schweizerischen Stimmvolk angenommenen Energiestrategie 2050 angegangen werden sollen. Mit seinem Energieplan hat er die Bestrebungen auf kommunaler Ebene behördenverbindlich festgelegt, das erklärte Ziel von «Netto Null CO₂» im Jahr 2040, spätestens 2050, zu erreichen. Der Gemeinderat stützt daher auch die grundsätzliche Haltung des Bundes und des Kantons, dass die Windenergie ein Teil der künftigen Energiestrategie sein soll. Windkraftanlagen sollen dort gebaut werden, wo sie am effizientesten und umweltverträglichsten sind. Sollen diese Anlagen in der Nähe eines Siedlungsgebietes erstellt werden, ist die dort wohnhafte Bevölkerung angemessen vor damit einhergehenden Immissionen (Geräusche,

 Die Perle am Pfäffikersee

Vibrationen, Schattenwurf etc.) zu schützen. Selbstverständlich sind auch die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz bei der Planung und beim Bau von Windkraftanlagen angemessen zu berücksichtigen. Wie bei allen Projekten, die in Natur und Landschaft eingreifen, müssen auch bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Landschaftsschutz beachtet werden.

Ungeachtet des von der Baudirektion Zürich lancierten Winddialogs zur Evaluierung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen im Kanton Zürich regt sich politisch und in der Bevölkerung teilweise starker Widerstand gegen die Planungsarbeit. Nebst grundsätzlichen Zweifeln am Potenzial von Windkraftanlagen werden insbesondere Standorte im Wald (Naturschutz) und/oder in der Nähe von Siedlungsgebieten (Immissionsschutz) stark kritisiert.

Wie bereits erwähnt ist derzeit auf kantonaler Ebene ein Verfahren zur Teilrevision des kantonalen Richtplanverfahrens am Laufen, wobei das Thema Windkraft indessen vorerst zurückgestellt wurde. Aus dem Dokument «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2022) der Baudirektion des Kantons Zürich ist indessen ersichtlich, dass im Raum Hermatswil ein Windpotenzialgebiet festgelegt wurde, das Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Pfäffikon, Wildberg, Hittnau und Russikon umfasst.



Ausschnitt aus der Karte «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2020) der Baudirektion des Kantons Zürich

Schranken bei der Umsetzung der Initiative im kommunalen Recht

Nach der Auffassung des Gemeinderates kann die Zielsetzung der Einzelinitiative jedoch nicht durch eine Anpassung der kommunalen Bau- und Zonenordnung bzw. der Gemeindeordnung erreicht werden:

Gemäss den §§ 45 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung zu erlassen. Dabei sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen sowie Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden. Abweichungen davon müssen gesetzlich gestattet sein. Als Hauptinhalt ist in der kommunalen Bau- und Zonenordnung die Überbaubarkeit und Nutzweise der Grundstücke zu regeln, soweit diese nicht abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Zu diesem Zweck ist der nicht von übergeordneten Zonen und nicht von Waldareal erfasste Gemeindebann rechtsverbindlich in Bauzonen, Erholungszonen, Freihaltezonen und Reservezonen zu unterteilen. Kommunale Bauvorschriften müssen im Weiteren zonenspezifisch erfolgen und gelten nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Pfäffikon grundsätzlich nur Regelungen erlassen darf, die für die kommunalen Bauzonen und die darin liegenden Grundstücke bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich sind.

Die Gemeinde Pfäffikon kann daher in ihrer Bau- und Zonenordnung keine Bestimmungen erlassen, die über ihre Gemeindegrenzen hinaus Wirkung entfalten. Insofern, als mit der Initiative auch das Ziel verfolgt werden sollte, den Bau von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der umliegenden Gemeinden zu verhindern, so liegt dies von vornherein nicht in der Kompetenz der Ge-

meinde Pfäffikon; eine derartige Regelung würde offensichtlich gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Ebenso ist die Gemeinde nach der Auffassung des Gemeinderates nicht befugt, in ihrer Bau- und Zonenordnung Regelungen zu erlassen, die den Bau von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet ausserhalb der kommunalen Bauzonen beschränken oder gar verunmöglichen. Zwar ist das auf kantonaler Ebene laufende Planungsverfahren zur Teilrevision des Richtplans, derzeit noch am Laufen. Aus heutiger Sicht kann daher noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und wenn ja auf welchen genauen Flächen in Zukunft möglicherweise grössere industrielle Windkraftanlagen erstellt werden könnten. Es ist aber klar absehbar, dass die betreffenden Potenzialgebiete allesamt ausserhalb des Siedlungsgebietes – und damit ausserhalb der kommunalen Bauzonen – liegen werden. Gemäss der von der Baudirektion erstellten Karte «Potenzialgebiete Windenergie» (Planungsstand Oktober 2020, s. Beilage) sollen die entsprechenden Flächen in der kantonalen Landwirtschaftszone bzw. im Waldgebiet liegen. Wie bereits erwähnt ist die Gemeinde Pfäffikon nach der Auffassung des Gemeinderats nicht befugt, mit Regelungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung den Bau von Windkraftanlagen in denjenigen Zonen zu beschränken, die abschliessend durch eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt werden. Gestützt auf die §§ 45 f. PBG ist die Gemeinde nur befugt, die Überbaubarkeit und Nutzweise derjenigen Grundstücke zu regeln, die in kommunalen Bauzonen liegen. Das recht offensichtliche Hauptziel des Initianten, den Bau von Windkraftanlagen in einem Umkreis von 2'000 m rund um die Kernzone Hermatswil zu verhindern, kann mit anderen Worten durch eine entsprechende Bestimmung in der kommunalen Bau- und Zonenordnung nicht erreicht werden.

Demnach spricht sich der Gemeinderat gegen eine Annahme der in Form der allgemeinen Anregung eingereichten Initiative durch die Stimmberechtigten aus. Nach seiner Auffassung besteht für den Gemeinderat aufgrund der heutigen Rechtslage kein massgeblicher Spielraum, eine Umsetzungsvorlage zu erarbeiten, mit der die zentrale Zielsetzung der Einzelinitiative erreicht werden kann, die mit übergeordnetem Recht im Einklang steht.

6. Schlussbemerkungen und Empfehlung

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Thema «Windkraftanlagen» derzeit in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert wird. Er erkennt die besondere Bedeutung einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung für die Bevölkerung des Kantons Zürich. Er nimmt aber auch die zahlreichen kritischen Stimmen aus der Bevölkerung, die vor grossen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Zürcher Oberlands warnen, wahr. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass diese Aspekte im Rahmen der weiteren, derzeit offenbar sistierten Richtplanung und anschliessend insbesondere auch bei der Prüfung von konkreten Bauprojekten angemessen zu berücksichtigen sein werden.

Der Gemeinderat hat sich auch mit der Frage befasst, durch einen Gegenvorschlag der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zu geben, einen Entscheid im Sinne der Initiative zu fällen, der bessere Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung hat. Er sieht sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der zahlreichen offenen Fragen im übergeordneten Recht dazu nicht in der Lage. Vielmehr ist der Gemeinderat der Ansicht, dass vor weiteren derartigen Schritten zunächst die weitere Planung und Entwicklung gerade auch auf Stufe Regierungs- und Kantonsrat abzuwarten ist, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zielgerichtet auf kommunaler Stufe aktiv zu werden. In diesem Sinne hat der Gemeinderat auch im Rahmen des kommunalen Energieplans ausgeführt, dass er die Entwicklung bei der Festlegung von Potenzialgebieten aufmerksam verfolgen werde, um die nötigen Abklärungen zu treffen und die Interessen der Gemeinde Pfäffikon in jeglicher Hinsicht zu wahren.

Im heutigen Zeitpunkt steht für den Gemeinderat indessen fest, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage das Ziel der Initiative, einen generellen Mindestabstand von Windrädern zu bewohnten Liegenschaften in der Bau- und Zonenordnung oder einem anderen kommunalen Erlass fest-

zulegen, nicht erreicht werden kann. Daher empfiehlt der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung.

Referent des Gemeinderates

Lukas Steudler, Ressortvorsteher Bau und Umwelt

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 25. März 2024 wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, den Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Abschied ist der Gemeinderatskanzlei bis am 28. Februar 2024 einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ueli Löffel, Schalchenstrasse 21, 8330 Pfäffikon
 - Gemeinderatsmitglieder (7)
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv G2.03.3
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum: 15. JAN. 2024